

Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

WP-2015-7859

Mag. Andrea Troger / R

1462

07.04.2015

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Seveso III-Novelle) und mit dem das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen geändert wird sowie Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der nähere Bestimmungen betreffend die Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen in Betrieben erlassen werden (Industrieunfallverordnung 2015)

Bezug: Ihr Schreiben vom 24.03.2015
zust. Referentin: Sonja Auer-Parzer

Sehr geehrte Frau Mag.^a Auer-Parzer,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zur Seveso III-Novelle wie folgt Stellung:

Zur Änderung der Gewerbeordnung 1994 (Seveso III – Novelle):

Grundsätzliches:

Da dieses Gesetzesvorhaben der Umsetzung der Seveso III-Richtlinie dient, sollten die erforderlichen Änderungen auch im nationalen Recht Niederschlag finden. So finden sich in der EU-Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III-Richtlinie) in Artikel 14 „Unterrichtung der Öffentlichkeit“ und Artikel 15 „Öffentliche Konsultationen und Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren“ aus unserer Sicht wesentliche und überaus wichtige Bestimmungen betreffend der Information über Standorte von Seveso-Betrieben sowie der gefährlichen Stoffe, die in diesen Betrieben verwendet werden. Es fehlt in der nunmehrigen Novellierung, trotz teilweise wortgleicher Übernahme einzelner anderer Bestimmungen in die Gewerbeordnung 1994, jeglicher Ansatz auf die eben erwähnten

Artikel. So bestimmt beispielsweise Artikel 14 der Richtlinie 2012/18/EU, dass die Mitgliedstaaten sicher zu stellen haben, dass der Öffentlichkeit Angaben u.a. über den Standort des Betriebes, eine Bestätigung über die Einhaltung der Informationsweitergabe an die Behörde, eine verständlich abgefasste Erläuterung über die Tätigkeit des Betriebes, über die verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe, etc. zugänglich gemacht werden. Verpflichtend ist hier die Informationsweitergabe nicht nur gegenüber der Öffentlichkeit, sondern auch im Speziellen an alle öffentlich genutzten Gebäude und Gebiete, einschließlich Schulen und Krankenhäuser sowie benachbarte Betriebe, die unter dem Domino-Effekt fallen bestimmt. Darüber hinaus haben laut Artikel 15 der Richtlinie 2012/18/EU die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass *„die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit erhält, ihren Standpunkt zu spezifischen Projekten darzulegen“*, die sich u.a. Planung, Ansiedlung neuer und Änderung bestehender Betriebe sowie neue Entwicklungen in der Nachbarschaft von Betrieben, die das Risiko/Folgen eines schweren Unfalls verschlimmern können. Hier verweisen wir auf Anhang V der Seveso III-Richtlinie, in der die Öffentlichkeit über bestimmte Einzelheiten zu informieren ist. Eine Information der Öffentlichkeit über die Standorte von Seveso III-Betrieben und die verwendeten Stoffe ist essentiell und unbedingt notwendig, um so die Gefahr von Schäden und Verletzungen bei Unfällen minimieren zu können. Aus diesem Grunde muss Artikel 14 und 15 der Richtlinie 2012/18/EU jedenfalls in nationales Recht umgesetzt werden.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns, die umfassende Stellungnahme der AK Tirol zum Entwurf Tiroler Seveso III-Anpassungsgesetz zur Kenntnis zu bringen und ersuchen, die dort aufgeworfenen Problematiken in die Novelle der Gewerbeordnung einfließen zu lassen.

Zu § 161 GewO 1994:

Grundsätzliches:

Die Trennung der Gewerbeberechtigung zwischen Organisation der Personenbetreuung als auch der Betreuungsperson selbst ist bereits eine längere Forderung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol. Diese Entwicklung sehen wir daher grundsätzlich positiv. Dass dieser Forderung im Zuge der Umsetzung der Seveso III-Richtlinie Rechnung getragen wurde, finden wir eher befremdlich und dient in keiner Weise einem transparenten Gesetzgebungsprozess.

Im Speziellen zu § 161 GewO 1994:

Da es sich hier in beiden Fällen um ein freies Gewerbe handelt, sind die Voraussetzungen für die Anmeldung eines entsprechenden Gewerbes sehr gering bzw. gibt es keine Voraussetzungen. So kann jede Person ohne Ausbildung das Gewerbe der Personenbetreuung selbst ausüben oder die Vermittlung betreiben. Lediglich, um eine Förderung zu erhalten, muss eine von drei Voraussetzungen: 6-monatiges sachgerechtes

Arbeiten oder die Übertragung bestimmter Tätigkeiten vom gehobenen Dienst bzw. Arzt an die Personenbetreuungskraft oder eine theoretische Ausbildung im Ausmaß von 200 Stunden ähnlich der eines Heimhelfers, vorliegen. Die Einführung einer separaten Gewerbeberechtigung für die Vermittlung von gewerblichen Betreuungskräften führt noch nicht zu einem qualitativ hochwertigen Vermittlungsniveau. Vielmehr bedarf es hier einer Einführung von verbindlichen Qualitätskriterien, um ein qualitativ hochwertiges Vermittlungsniveau sicherstellen zu können.

Bereits nach Umsetzung der Seveso III-Richtlinie in die Tiroler Landesgesetzgebung kam es aufgrund vorangegangener fehlender Informationsweitergabe an die Bevölkerung vermehrt zu pikanten politischen Diskussionen zu Seveso III-Betrieben. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher einmal mehr einen transparenten Gesetzgebungsprozess und eine klare Informationsweitergabe, die einer zeitgemäßen politischen Kommunikation entspricht. Es sollte keinesfalls seitens des Bundesgesetzgebers das persönliche Recht des Einzelnen auf Information unbeachtet gelassen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Der Direktor:

(Erwin Zangerl)

(Mag. Gerhard Pirchner)

Beilage wie erwähnt